

855/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Kohl
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

1. § 24 Abs. 2 lautet:

“(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuß zu beginnen. Nach weiteren vier Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.”

2. § 37 Abs. 3 lautet:

“(3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrensgesetzes 1973 sowie zwei weitere, von diesem zu nominierende Stellvertreter gem. § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrensgesetz 1973 beizuziehen.”

3. In § 37 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sollte ein Ausschuß, dem ein Volksbegehren zugewiesen wurde, eine Generaldebatte oder eine umfangreiche Erörterung des Volksbegehrens unter Beiziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen abhalten, so finden diese öffentlich im Sinne des § 28b Abs. 2 statt. Ton - und Bildaufnahmen sind zulässig.“

4. In § 42 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Berichte über ein Volksbegehren sind darüber hinaus dem Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3 sowie den Stellvertretern gem. § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrensgesetz 1973 zuzustellen. Weiters verfügt der Präsident die Veröffentlichung der Berichte über ein Volksbegehren in der Wiener Zeitung. Schließlich haben alle Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, das Recht, auf Anforderung umgehend und kostenlos diese Berichte auf dem Postweg zu erhalten.“

Zuweisungsvorschlag:

Geschäftsordnungsausschuß

Erläuterungen:

Die Hauptinhalte sind:

o Bisher war vorgesehen, daß die Vorberatung eines Volksbegehrens innerhalb eines Monats nach Zuweisung aufzunehmen ist und nach weiteren sechs Monaten dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten ist. Nunmehr soll die 6 - Monatsfrist auf vier Monate verkürzt werden.

o Der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens soll nunmehr das Recht bekommen, zwei weitere Vertreter aus dem Kreis seiner Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrensgesetzes 1973 zu nominieren, denen - wie ihm selbst - das Recht zusteht, an den Ausschußverhandlungen teilzunehmen.

o Um die Beratungen über Volksbegehren transparenter zu gestalten, finden Generaldebatten und „Hearings“ im Ausschuß im Sinne des § 28b Abs. 2 (Enderledigung von Berichten im Ausschuß) öffentlich statt, wobei Ton - und Bildaufnahmen zulässig sind.

o Die Ausschußberichte zu einem Volksbegehren (also auch Minderheitenberichte oder abweichende persönliche Stellungnahmen) sind dem Bevollmächtigten und seinen Stellvertretern zuzustellen. Weiters hat der Präsident den Ausschußbericht in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Darüber hinaus hat jeder Bürger, dem das Recht zukommt, ein Volksbegehren zu unterstützen, einen Anspruch darauf, auf Anforderung diese Berichte kostenlos zugeschickt zu bekommen.